

Satzung Förderverein Zehntscheuer Ammerbuch-Entringen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist „Förderverein Zehntscheuer Ammerbuch-Entringen e.V.“.

Sitz des Vereins ist Ammerbuch.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Sanierung und Ausbau der denkmalgeschützten Entringer Zehntscheuer und durch Projekte und Veranstaltungen aus den Bereichen Bildung, Kultur und Denkmalpflege (z.B. Lesungen, Ausstellungen, Vorträge etc.)

Der Verein arbeitet im Rahmen seines Ziels mit der Gemeinde zusammen und strebt die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen und Initiativen an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Über die Mitgliedschaft entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, durch Tod oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Im Falle eines Ausschlusses muss dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Über alle Sitzungen der Vereinsorgane wird ein Protokoll angefertigt.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie tagt auf Einladung des Vorstand wenigstens einmal jährlich. Die Einladung muss wenigstens 14 Tage vor dem angesetzten Termin ortsüblich veröffentlicht werden. Anträge zur Tagesordnung können bis zu einer Woche vor der Versammlung gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand und die Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren,
- setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest,
- nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen,
- entlastet den Vorstand,
- beschließt Satzungsänderungen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist möglich, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich gefordert wird.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht (gemäß § 26 BGB) aus dem ersten und zweiten Vorstand, dem Kassier, dem Schriftführer und drei weiteren Beisitzern.

Erster und zweiter Vorstand ist je allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse, die jährlich von zwei zu wählenden Kassenprüfern geprüft werden muss.

§ 8 Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal jeden Jahres fällig und wird bis spätestens 31.03. per SEPA-Lastschrift eingezogen.
2. Jedes Mitglied erteilt für die Dauer der Mitgliedschaft dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug des Mitgliedsbeitrages.
3. Das SEPA-Mandat wird für neue Mitglieder ab 2014 auf dem Beitrittsformular erteilt.
4. Für bestehende Mitgliedschaften vor 2014 wird die bestehende Einzugsermächtigung für das SEPA-Verfahren weiter genutzt.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin abgebucht.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC) also den Wechsel des Bankinstituts mitzuteilen.
7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu verantworten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
8. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.

§ 9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vermögen der Körperschaft einer freien, gemeinnützigen Organisation zu, die es im Sinne von § 2 zu verwenden hat. Diese Organisation wird bei Auflösung des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Inkrafttreten des Vereins

Nach Verabschiedung der Vereinssatzung durch die konstituierende Mitgliederversammlung soll baldmöglichst die Eintragung in das Vereinsregister und die Bewilligung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt beantragt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 10. Juni 2010 errichtet und am 13.07.2011 in der außerordentlichen Mitgliederversammlung verabschiedet. Ergänzungen bzw. Anpassungen (§§ 2, 8, 9) wurden in der Mitgliederversammlung am 26.03.2014 verabschiedet. Auf Hinweis des Finanzamtes wurde die Satzung vom 26.03.2014 in den §§ 2 und 9 angepasst und am 22.04.2015 in der Mitgliederversammlung verabschiedet.

Ammerbuch, den 22.04.2015